

**Allgemeinverfügung (Tierseuchenverfügung)
der Stadt Bielefeld
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern,
Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1057) sowie Art. 32 Abs. 2 Buchst. e) der VO (EU) 2016/429 vom 09. März 2016 in Verbindung mit den Artikeln 37 bis 45 der Delegierten Verordnung 2020/689 vom 17. Dezember 2019,
- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) sowie
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 16.03.2021 (GV. NRW. S. 304)

wird zur Vermeidung der Einschleppung und der Verbreitung der Blauzungenkrankheit bei Wiederkäuern Folgendes bestimmt:

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter*innen, die Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden, Neuweltkameliden und Gatterwild (sogenannte empfängliche Tiere) im Stadtgebiet Bielefeld halten.

II. Genehmigung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird den Tierhalter*innen von Rindern, Schafen, Ziegen, Kameliden, Neuweltkameliden und Gatterwild (sogenannte empfängliche Tiere) die Genehmigung erteilt, die o.a. empfänglichen Tiere, die im Stadtgebiet Bielefeld gehalten werden, gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten und in Deutschland zugelassenen Impfstoff impfen zu lassen.

III. Nebenbestimmung

Die Tierhalter*innen haben im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier-Datenbank) jede in ihrem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer des Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

IV. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer II. ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die aktuelle Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen Blatt“ als bekannt gegeben. Die Tierseuchenverordnung kann auf der städtischen Internetseite (www.bielefeld.de) eingesehen werden.

V. Begründung

Empfängliche Tiere dürfen nach § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde für die Erteilung dieser Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. Es existieren mehrere Serotypen des Virus, gegen die z. T bereits wirksame und zugelassene Impfstoffe entwickelt wurden. BTV wird von Stechmücken Gattung Culicoides (sog. Gnitzen), von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Die Blauzungenkrankheit verursacht hohe wirtschaftliche Einbußen bei den betroffenen Betrieben bedingt durch Produktionsausfälle und die bei einem Ausbruch der Seuche bestehenden und noch zu erwartenden Handelsrestriktionen.

Seit Dezember 2018 tritt das Blauzungenvirus wieder in Deutschland auf. In großen Teilen Südwestdeutschlands wurden Restriktionszonen für den Serotyp 8 eingerichtet. Derzeit gibt es in Italien und in Frankreich Ausbrüche des Blauzungenvirus, basierend auf den Serotypen 8 und 4. Auch, wenn die Weiterverbreitung sich offenbar verlangsamt hat, wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Serotyp 4 auch nach Deutschland gelangt, als sehr hoch eingeschätzt. Zur Vermeidung von Schäden und Leiden bei empfänglichen Wiederkäuern, und um geimpfte Rinder aus Restriktionszonen verbringen zu können, empfiehlt die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Löffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) weiterhin die Impfung von Rindern und kleinen Wiederkäuern gegen die Blauzungenkrankheit und beruft sich dabei auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2019. (Quelle: Leitlinie zur Impfung von Rindern und kleinen Wiederkäuern; StIKo Vet., v. 05.01.2021)

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung gem. Nr. III ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmung soll eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Stadtgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der beauftragenden Person selbst zugerechnet werden.

VII. Hinweise

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 31.03.2020 (BGBl. I S. 752), sind zu beachten.

Ein Verstoß gegen § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung kann gemäß § 5 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei Zweifels- oder Rückfragen zu dieser Verfügung wenden Sie sich bitte an das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Nikolaus-Dürkopp-Straße 5-9, 33602 Bielefeld, veterinaer.lebensmittelueberwachung@bielefeld.de). Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Clausen
Oberbürgermeister

Bielefeld, den 05.05.2021